

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Kosten der Vollstreckung von
Freiheitsstrafen sowie die Kosten der Untersuchungs- und sonstigen Haft**

Vom 3. Juni 2003

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Kosten der Vollstreckung von Freiheitsstrafen sowie die Kosten der Untersuchungs- und sonstigen Haft vom 26. Mai 1998 (SächsJMBl. S. 78) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende amtliche Kurzbezeichnung angefügt:
„(VwV Haftvollstreckungskosten)“.
2. Ziffer I erhält die folgende Fassung:
„I. Kostenerhebung bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen
Die Kosten der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und die Voraussetzungen für deren Erhebung bestimmen sich nach § 50 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3954) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Das Staatsministerium der Justiz gibt den nach § 50 Abs. 2 Satz 2 StVollzG festgestellten Durchschnittsbetrag jeweils gesondert bekannt.“
3. In Ziffer II Nr. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 JVKostO“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 2 StVollzG“ ersetzt.
4. Ziffer III wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Satz 3 Buchst. a Satz 1 wird die Angabe „(Vergleiche Ziffer I Nummer 2 Satz 2 Buchst. a)“ gestrichen.
 - b) In Nummer 3 Satz 1 wird die Angabe „nach § 10 JVKostO“ gestrichen.
5. Ziffer IV wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „nach Maßgabe des § 10 JVKostO“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:
„ohne die Einschränkung des § 50 Abs. 1 StVollzG in Höhe des Haftkostenbeitrages erhoben.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Dresden, den 3. Juni 2003

**Der Staatsminister der Justiz
Dr. Thomas de Maizire**